

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Anstr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 108.

Sonnabend, den 15. September

1900.

Wegesperrung im Staatsforstrevier Schönheide betr.

Wegen vorzunehmender Massenschüttung wird die neue **Rautenkranz-Schönheider-
Straße** von der Zeichentanne ab bis nach Schönheide
vom 16. bis mit 20. dieses Monats

für allen Fahrverkehr gesperrt und der letztere auf den Pechhüttenflügel und Flächenweg
verwiesen.

Schwarzenberg, am 13. September 1900.

**Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.**

W.

Regulativ, das Schlafstellenwesen und Massenunterkünfte betreffend. I. Schlafstellen.

1. **Wer Schlafstellen vermietet**, hat dies der **Ortsbehörde** unter Angabe der
Zahl und des Geschlechts der aufzunehmenden Personen, sowie der für sie bestimmten
Räume unter Angabe der Kat.-Nummer des Hauses **innerhalb 3 Tagen** — unbeschadet
der Vorschriften über das Meldewesen — **anzuzeigen**.

Auch jede Aenderung in der Zahl der aufzunehmenden Personen sowie der für sie
bestimmten Räume ist innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

Dem Vermiether ist von der Ortsbehörde entweder sofort ein Anmeldebchein aus-
zustellen oder seine Anmeldung in ein von der Ortsbehörde zu führendes Anmeldeverzeichnis
einzutragen, auch ihm ein Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

2. Der Schlafraum muß genügenden Luftraum haben und ist jederzeit reinlich zu
halten und täglich zu lüften.

Er muß mit besonderem Zugang und verschließbarer Thür versehen, gediebt und
mit mindestens einem in's Freie führenden Fenster versehen sein.

3. In Küchen, Hausfluren, Vorkäfen, Kellern und in solchen Räumen, deren Benutz-
ung zum dauernden Aufenthalt für Menschen unzulässig erscheint, dürfen sich Schlafstellen
überhaupt nicht befinden.

Auch dürfen Schlafräume mit Aborten und Schleusen nicht in offener Verbindung
stehen.

Schlafstellen auf Bodenräumen müssen thunlichst verschalt und vom übrigen Boden-
raum abgeschlossen sein.

4. Der Schlafraum darf ferner nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Wohn-
räumen des Vermiethers und mit Räumen stehen, in denen Personen anderen Geschlechts
schlafen.

Vorhandene Thüren sind verschlossen zu halten oder in geeigneter Weise zu
versetzen.

5. Der Schlafraum darf, abgesehen von Eheleuten und ihren Kindern, nicht von er-
wachsenen Personen verschiedenen Geschlechts über 12 Jahren gleichzeitig benutzt werden.

6. Für jeden Schlafstelleninhaber muß thunlichst eine besondere Lagerstätte und min-
destens eine Decke und für je 2 mindestens ein Waschgeschirrt vorhanden sein.

Das Vorkommen ansteckender Krankheiten ist von dem Vermiether sofort einem
Arzte oder der Ortsbehörde anzuzeigen.

II. Massenunterkünfte.

7. Auf Massenunterkünfte finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit
sie nicht nachstehend beschränkt sind.

Die Lagerstätten dürfen nicht unmittelbar auf dem Pflaster oder dem Boden von
Ställen aufgeschlagen werden, wenn solche nicht mit Dielen oder Holzbohlen belegt sind.
Die Dielen sind thunlichst mit Decken oder Strohmatten zu überdecken.

Die Schlafräume sind für die verschiedenen Geschlechter getrennt zu halten.

Ein- und Ausgänge der Schlafräume sind frei zu halten. An den Lagerstätten ist
ein Gang offen zu lassen und zu diesem Zwecke die Lagerstätte thunlichst mit einem Fuß-
bret abzuschließen.

In dem Schlafraum ist Nachts eine verschließbare, gut brennende Laterne bereit
zu halten.

Das Betreten der Schlafräume mit brennendem Licht ist untersagt.

Für Waschgeschirrt und Abortanlagen ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Massenunterkünfte sind vor der Ingebrauchnahme von der Ortsbehörde zu be-
sichtigen.

Die Einrichtung von Massenunterkünften und das Ergebnis der Besichtig-
ung ist von den Ortsbehörden sofort der **Königlichen Amtshauptmannschaft**
anzuzeigen, welcher der Erlaß besonderer Vorschriften im einzelnen Fall vorbehalten
bleibt.

III. Ueberwachung und Strafbestimmungen.

8. Die Ortsbehörden haben alljährlich eine allgemeine Besichtigung der Schlafstellen
und Massenunterkünfte vorzunehmen. Hierbei kann von ihnen die Zahl der von den Ver-
miethern unterzubringenden Personen unter Zugrundelegung eines Luftraumes und einer
Bodenfläche für jede Person bestimmt werden.

Personen, welche wegen Sittlichkeits- oder Eigentumsverbrechen oder Vergehen
bestraft sind oder gegen deren sittlichen Ruf begründete Bedenken vorliegen, kann das Ver-
mieten von Schlafstellen von der Ortsbehörde untersagt werden.

Den Polizeibehörden und ihren Organen ist das Betreten der Schlafstellenräume
und Massenunterkünfte jederzeit zu gestatten.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden mit Geld-
strafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Auch kann bei wiederholten Zuwiderhandlungen das fernere Vermieten von Schlaf-
stellen gänzlich untersagt werden.

10. Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Besondere örtliche Bestimmungen werden aufgehoben.

Die königliche Amtshauptmannschaft kann auf Ansuchen Ausnahmen von diesen
Vorschriften im einzelnen Falle nachlassen.

**Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs Schlafstellen ver-
mietet hat, hat dies**, insoweit es nicht bereits früher geschehen, **innerhalb 8 Tagen**
bei der Ortsbehörde anzuzeigen.

Diese Vorschriften sind von den Vermiethern in jedem Raume, welcher zu Schlaf-
stellen vermietet wird, an sichtbarer Stelle auszuhängen und werden zu diesem Zwecke
den Ortsbehörden Abzüge dieses Regulativs zugefertigt.

Schwarzenberg, am 1. September 1900.

**Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ridda.**

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers einer Weinhandlung, eines
Herren und Knaben-Confections- und eines Materialwaarengeschäfts **Anton Oswald**
Unger in Schönheide wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und Vollzieh-
ung der Schlußverteilung hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, am 12. September 1900.

Königliches Amtsgericht.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber
Exp. Jost.

Auf dem neuangelegten Blatte 240 des Handelsregisters für den Landbezirk des hie-
sigen Königl. Amtsgerichts ist heute die Firma **Carl Berger in Schönheide** und als
deren Inhaber der Baumeister Herr **Carl Ferdinand Berger** daselbst eingetragen
worden.

Angegebener Geschäftszweig: Baugeschäft und Handel mit Baumaterialien.

Eibenstock, den 12. September 1900.

Königliches Amtsgericht.
Schilde, Off.

Org.

Versteigerung.

Sonnabend, den 15. Septbr. 1900, Nachm. 3 Uhr,
sollen zu Eibenstock 13 Stück **Branntweinsäcken** und eine Anzahl **Branntweinsä-
cken** mit mehr oder weniger Inhalt an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung
versteigert werden.

Versteigerungsort: **Bretschneiders Conditorei.**

Der Gerichtsvollzieher beim **Königlichen Amtsgerichte Eibenstock.**
Ht. Hirsch.

Bekanntmachung.

Zu Ehren des Herrn Kreisauptmanns Freiherrn **von Wolf**, der mit Ende ds.
Monats sein Amt als Leiter der königlichen Kreisauptmannschaft Zwickau aufgibt, um
die Leitung der königlichen Kreisauptmannschaft Chemnitz zu übernehmen, soll am **25.
September ds. Js., 2 Uhr Nachmittags** im Hotel „**Deutscher Kaiser**“ hier ein
Abschiedsessen stattfinden.

Zur Vorbereitung dieses Abschiedsessens hat sich aus den Räten der königlichen
Kreisauptmannschaft Zwickau, aus den Amtshauptleuten und Bürgermeistern der Städte
mit revidirter Städteordnung des verbleibenden Regierungsbezirks Zwickau und aus den
Vorständen der Stände des Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises ein Comité
gebildet.

Das Comité beehrt sich, zu zahlreicher Beteiligung an dem Abschiedsessen einzu-
laden und bemerkt, daß Anmeldungen dazu in der hiesigen Stadtschreiberei bis zum 21.
ds. Mts. zu bewirken sind.

Zwickau, am 10. September 1900.

**Für das Comité
Oberbürgermeister Reil.**

Anmeldungen können bis zum 20. September in der Registratur des Stadtraths
bewirkt werden.

Eibenstock, den 13. September 1900.

Der Stadtrath.
Hesse.

W.

Bekanntmachung.

Die **Landes-Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1900 — 1.
Oktober 1900 — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der **Gebäude-Ver-
sicherungs-Abtheilung** und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit
bei der **freiwilligen Versicherungs-Abtheilung** nebst den fälligen Stückbeiträgen bis
spätestens

zum 10. October ds. Js.

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung anher zu entrichten.

Eibenstock, am 11. September 1900.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Geyer.

Bekanntmachung.

Im dritten Vierteljahr 1900 sind eingegangen:

- vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** die
Stücke Nr. 8—13.
- vom **Reichsgesetzblatt** die Nr. 18—37.